

27. Dezember 2017

## Änderungen der Gesundheitsstammdaten ab 01. Januar 2018 durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Ab 01. Januar 2018 ist das gesamte Schwerbehindertenrecht, das zuvor in Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches abgebildet war, nun in Teil 3 des SGB IX geregelt. Das hat zur Folge, dass sich die Nummerierung der Paragraphen geändert hat.

Im Gutachterverfahren (GUV) sind davon insbesondere folgende Paragraphen betroffen:

§ alt	§ neu	GdB-Beurteilung alt	GdB-Beurteilung neu
69.1	<b>152.1</b>	Erstfeststellung § 69 Abs. 1 SGB IX	<b>Erstfeststellung § 152 Abs. 1 SGB IX</b>
69.2	<b>152.2</b>	Anderweitige Feststellung § 69 Abs. 2 SGB IX	<b>Anderweitige Feststellung § 152 Abs. 2 SGB IX</b>

§ alt	§ neu	Informeller Text zu MZ aG alt	Informeller Text zu MZ aG neu
146.3	<b>229.3</b>	*Rechtliche Änderung zu MZ aG ab 30.12.2016 [§ 146 Abs. 3 SGB IX]	*Rechtliche Änderung zu MZ aG ab 30.12.2016 [§ 229 Abs. 3 SGB IX - bis 31.12.2017 § 146 Abs. 3 SGB IX]
		Bemerkung zu MZ aG alt	<b>Bemerkung zu MZ aG neu</b>
		[§ 146 Abs. 3 SGB IX]	<b>[§ 229 Abs. 3 SGB IX]</b>

Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Die betroffenen Gesundheitsstörungen mit automatischer Vergabe des MZ aG und/oder rechtlicher Änderung zu MZ aG ab 30.12.2016 wurden entsprechend angepasst und erhielten neue Instanzen.

Außerdem wurde durch das BTHG der Behinderungsbegriff ab 01.01.2018 den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst.

### **SGB IX, Teil 1, § 2 Abs. 1 - Begriffsbestimmungen** lautet jetzt wie folgt:

- (1) <sup>1</sup>Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.
- <sup>2</sup>Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.
- <sup>3</sup>Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Die Kurzanweisungen für das GUV und die Präsentation Feststellungsverfahren SchwbR wurden an die neue Rechtslage angepasst. Sie finden diese wie gewohnt über den Link [Informationsmaterial des Versorgungsamtes Hamburg](#) auf der Startseite des GUV.

Dr. Kölln